

YACHT-CLUB HÖRNLE E.V.

GRENZACH - WYHLEN

im DMYV

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der Verein heißt YACHT-CLUB-HÖRNLE E.V.(YCHGW).
Sein Sitz ist Grenzach-Wyhlen. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer 760 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziele

- 2.1. Der YCHGW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung in der geistigen und körperlichen Ertüchtigung zum Bootssport (und den damit verbundenen Sportarten wie Segeln, Surfen, Wasserskifahren) durch dessen ständige Pflege sowie die Aus- und Weiterbildung im Bootssport.
- 2.2. Aufgabe des YCHGW ist es, die Belange der ihm angeschlossenen Mitglieder zu wahren und zu fördern.
- 2.3. Der YCHGW pflegt allseitige Kameradschaft innerhalb seines Bereiches, auch durch regelmäßige Zusammenkünfte, gesellige und sportliche Veranstaltungen.
- 2.4. Der YCHGW ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Jeder der Interesse am YCHGW hat und seine Ziele zu unterstützen bereit ist, kann sich um die Mitgliedschaft bewerben

Jeder Bootseigner ist verpflichtet, dauernd eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu unterhalten. Er hat auf Verlangen des Vorstandes jederzeit den entsprechenden Nachweis zu erbringen.

4.2. Der YCHGW hat

4.2.1 aktive Mitglieder über 18 Jahre

4.2.2 Jugendmitglieder bis 18 Jahre

4.2.3 passive Mitglieder

4.2.4 Ehrenmitglieder

4.2.5 Gastmitglieder

4.3.1 Aktive Mitglieder haben die Rechte und Pflichten die Mitglieder gemäss Gesetz und dieser Satzung zukommen. Sie haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die jugendlichen Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins nur nach näheren Bestimmungen der Vorstandschaft teil.

4.3.2 Passive Mitglieder beteiligen sich nicht unmittelbar am Motorsport. Sie sind aber berechtigt, Einrichtungen des YCHGW, die nicht ausschliesslich Zwecken des Motor-Bootsports dienen, zu benützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.

Passive Mitglieder, die durch Aufgabe des Motorbootsports aus dem Kreise der aktiven Mitglieder ausscheiden, behalten ihr Stimmrecht, wenn sie mindestens fünf Jahre aktive Mitglieder waren. Solche Mitglieder sind aber wählbar, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit beschliesst.

4.3.3 Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven Mitglieder. Als Ehrenmitglied können solche Personen in den YCHGW aufgenommen oder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um diesen verdient gemacht haben. Sie sind stimmberechtigt und wählbar, aber nur, wenn sie die Voraussetzungen der Ziff. 3.2. erfüllen.

4.3.4 Gastmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von aktiven Mitgliedern. Sie haben jedoch in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion und sind nicht wählbar.

4.3.5 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des YCHGW und dessen Einrichtungen entsprechend der Hafenordnung zu benutzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

5.1.1 Die Aufnahme als aktives Mitglied in den YCHGW ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Dem Antrag ist der schriftliche Nachweis über eine ausreichende Haft-Pflichtversicherung für das Boot beizufügen und/oder bei Bootserwerb nachzureichen. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über den Antrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine

Ablehnung ist nicht zu begründen. Ein Anspruch auf Aufnahme in den YCHGW besteht nicht.

- 5.1.2 Die Aufnahme erfolgt zunächst als Gastmitglied. Nach Ablauf einer zweijährigen Gastmitgliedschaft entscheidet der Vorstand endgültig über die Aufnahme als aktives Mitglied. Während der Dauer der Gastmitgliedschaft können jederzeit, ohne Angabe von Gründen, die Gastmitgliedschaftsrechte entzogen werden. Die Aufnahme eines Gastmitgliedes ist vom Vorstand im nächsten Rundschreiben den Mitgliedern bekanntzugeben.
- 5.1.3 Der Bewerber muß mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen setzt die Gültigkeit des Aufnahmeantrages eine genehmigende Erklärung eines gesetzlichen Vertreters voraus.
- 5.1.4 Mit Erreichen des Aufnahmeantrages beim Vorstand verpflichtet sich der Bewerber, ab diesem Zeitpunkt die für den YCHGW geltenden Gesetze, die Satzung und die durch ihn erlassene Ordnung einzuhalten sowie im Einzelfall erfolgende Anweisungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- 5.2.1 Für die Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglied ist eine vorausgehende Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- 5.2.2 Die aufzunehmenden oder zu ernennenden Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen. Über den Vorschlag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2.3 Für passive Mitglieder gilt Ziff. 1.1, 1.3 und 1.4 sinngemäß.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß.
- 6.2 Der freiwillige Austritt kann nur zum Ablauf des Kalenderjahres erfolgen und muß mindestens drei Monate vorher dem Vorstand angezeigt werden.
- 6.3 Der Ausschluß aus dem YCHGW kann aus wichtigem Grunde erfolgen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist – ungeachtet sonstiger Umstände – nach dreimaligem schriftlichem Verweis durch den Vorstand an das betroffene Mitglied gegeben. Ein Verweis entsteht bei:
 - 6.3.1 Verstoß gegen die Vorschriften über das Verhalten auf dem Wasser, sonstige Verstöße gegen einschlägige gesetzliche Bestimmungen, behördliche Auflagen, Ordnungen des YCHGW oder Anweisungen des Vorstandes.
 - 6.3.2 Schädigung des Ansehens oder der Interessen des YCHGW in der Öffentlichkeit.
 - 6.3.3 Unehrenhaftigkeit.
 - 6.3.4 Unkameradschaftlichem Verhalten.
 - 6.3.5 Beitragsrückstand.

6.3.6 Fehlender ausreichender Haftpflichtversicherung.

6.4 Ein Ausschluß hat ferner zu erfolgen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Aufnahme als Mitglied verhindert hätten.

§ 7 Ausschlussverfahren

7.1.1 Der Ausschluß erfolgt auf Beschluß des Vorstandes durch Streichung des betroffenen Mitgliedes aus der Mitgliederliste. Der Beschluß ist vor beabsichtigter Streichung dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß es sich binnen 14 Tagen nach Zustellung zu den Vorwürfen schriftlich äussern kann.

7.1.2 Auf Antrag des auszuschließenden Mitgliedes oder auf Anweisung des Vorsitzenden kann, soweit dies sachdienlich ist, eigens eine Vorstandssitzung anberaumt werden, in der im persönlichen Gespräch mit dem betreffenden Mitglied über die Vorwürfe beraten wird.

7.2.1 Die Entscheidung über die Streichung des betroffenen Mitglieds erfolgt in geheimer Beratung des Vorstandes.

7.2.2 Die Entscheidung ist schriftlich zu den Vereinsakten zu begründen. Ein Durchschlag der Begründungsschrift ist dem ausgeschlossenen Mitglied zuzuleiten.

7.2.3 Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe sind:

8.1. die Mitgliederversammlung

8.2. der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1 Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, spätestens im März eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie wird fünf Wochen vor dem Tagungszeitpunkt schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Die frist- und ordnungsgemäße Einladung wird dadurch nachgewiesen, daß am Tage der Absendung des Einladungsschreibens ein Abschrift am Aushang des YCHGW angebracht wird.

9.2 Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungen zu erledigen:

9.2.1 Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste.

- 9.2.2 Bericht über das abgelaufene und laufende Geschäftsjahr.
- 9.2.3 Bericht des Schatzmeisters.
- 9.2.4 Bericht der Rechnungsprüfer.
- 9.2.5 Entlastung des Vorstandes.
- 9.2.6 Neuwahlen gemäß Satzung und/oder Ersatzwahlen.
- 9.2.7 Behandlung vorliegender Anträge.
- 9.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 20 aktiven Mitgliedern des YCHGW durch dessen Vorstand einberufen werden. Dem Antrag ist die zu behandelnde Tagesordnung beizufügen.

§ 10 Beschlüsse und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des YCHGW, soweit sie nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Beschlüsse werden, falls die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Jedes Mitglied hat, unter Beachtung des § 4 der Satzung, eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Auch minderjährige aktive Mitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Wahlen ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhält.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung beschließt im wesentlichen über:
 - 10.2.1 Die Jahresendabrechnung und Entlastung des Vorstandes.
 - 10.2.2 Wahl des Vorstandes gemäß Satzung bzw. Ersatzwahlen.
 - 10.2.3 Wahl der Rechnungsprüfer.
 - 10.2.4 Die Beitragsordnung.
 - 10.2.5 Aufnahme oder Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - 10.2.6 Ernennung von Ehreuvorsitzenden.
- 10.3 Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - 10.3.1 Änderung der Satzung.
 - 10.3.2 Auflösung des YCHGW.

10.3.3 Berufung der Liquidatoren.

10.3.4 Dringlichkeitsanträge.

10.4 In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist gesondert darauf hinzuweisen, wenn über einen in § 10, Ziff. 3.1 bis 3.3 zu verhandelnden Punkt zu entscheiden ist.

Bei Anträgen zur Änderung der Satzung ist die entsprechende Satzungsbestimmung zusammen mit dem Änderungsvorschlag anzugeben.

10.5 Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gehandelt werden.

10.6 Anträge zur Tagesordnung für die Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Kalenderwochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht sein. Der Vorstand ist verpflichtet, alle ihm rechtzeitig zugegangenen Anträge eine Kalenderwoche vor der Mitgliederversammlung am Aushang des YCHGW anzuschlagen.

10.7 Die Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden in dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

10.8 Jede frist- und ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

§ 11 Der Vorstand

11.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

11.1.1 dem Vorsitzenden

11.1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden

11.1.3 dem Schriftführer

11.1.4 dem Schatzmeister

11.1.5 drei Beisitzern.

11.2 Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.

11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtszeit läuft bis zur Beendigung der übernächsten ordentlichen Jahres-

Hauptversammlung. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist wieder wählbar. Die Amtsdauer eines Ersatzmitgliedes endet mit der Amtsdauer des übrigen Vorstandes.

- 11.4 Der Vorstand ist im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Jeweils zwei der genannten Personen zeichnen für den YCHGW rechtsverbindlich und vertreten diesen gerichtlich und außergerichtlich.
- 11.5 Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- 11.6 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12 Beschlüsse und Aufgaben des Vorstandes

- 12.1 Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden, in dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von einer Woche einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 12.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des YCHGW. Er verwaltet dessen Vermögen und beachtet die Einhaltung von Gesetz, sowie Satzung und Ordnung des YCHGW durch die Mitglieder.
- 12.3 Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß von jedem Mitglied innerhalb des Hafens-Bereiches, sowohl zu Land als auch zu Wasser, gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Auflagen Folge geleistet wird. Er hat die hierzu erforderlichen Ordnungen und Anweisungen, insbesondere eine Beitrags- und Hafensordnung zu erlassen, letztere hat er der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 12.4 Dem Vorstand obliegt das Aufnahme- und Ausschlußverfahren der Mitglieder. Ferner kann er in der Mitgliederversammlung geeignete Personen zur Aufnahme oder Ernennung als Ehrenmitglieder vorschlagen.

§ 13 Beiträge und Gebühren

- 13.1 Zur Erfüllung seiner vielfältigen Aufgaben erhebt der YCHGW Mitgliederbeiträge. Mit der Aufnahme eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Ferner haben die Mitglieder, die einen Liegeplatz in Anspruch nehmen, die anfallenden anteiligen Liegeplatzgebühren und die in diesem Zusammenhang stehenden anteiligen Auslagen und Kosten für Strom, Wasser usw. zu tragen.
- 13.2 Neben den Beiträgen können durch die Mitgliederversammlung auch Umlagen beschlossen werden.

- 13.3 Sämtliche Zahlungen sind, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird, spätestens binnen vier Wochen nach Rechnungsdatum zu leisten.
- 13.4 Bei Ableisten der Wehrpflicht oder des Ersatzdienstes kann der Vorstand auf Antrag die Beitragspflicht für ruhend erklären. Das gleiche gilt bei Vorliegen schwerwiegender Umstände.
- 13.5 Mittel des YCHGW dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des YCHGW.
- 13.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des YCHGW fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzwesens werden zwei Rechnungsprüfer durch die Mitglieder-versammlung gewählt. Die Dauer ihrer Tätigkeit erstreckt sich vom Zeitpunkt der Wahl in der ordentlichen Jahreshauptversammlung bis zur Beendigung der übernächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr die Richtigkeit der Kassenprüfung zu prüfen und in der Jahreshauptversammlung hierüber Bericht zu erstatten.

§ 15 Hafenordnung

Der YCHGW erstellt nach Erwerb der Liegeplätze eine Hafenordnung.

§ 16 Auflösung des YCHGW

- 16.1 Im Falle der Auflösung des YCHGW hat der Vorstand die Liquidation durchzuführen, sofern nicht die Mitgliederversammlung Personen aus ihrer Mitte oder dritte Personen mit der Liquidation beauftragt.
- 16.2 Ein nach der Auflösung etwa noch vorhandenes Reinvermögen des YCHGW fällt an die Gemeinde Grenzach-Wyhlen mit der Bestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, z.B. Altenhilfe Grenzach-Wyhlen oder der Vereinigung „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 17.1. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Streitigkeiten zwischen dem Club und den Mitgliedern ist Lörrach.
- 17.2 Die §§ 21 bis 79 des BGB finden Anwendung auf die Regelung der Clubangelegenheiten, wenn diese Satzung keine entsprechende Bestimmung enthält.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

18.1. Vorstehende Satzung wurde aufgrund der Jahreshauptversammlung 2000 geändert und tritt ab 17. März 2000 in Kraft.

18.2 Sie ist für alle Mitglieder bindend und soll jedem neu eingetretenen Mitglied in einem Abdruck mit der Aufnahmebestätigung zugestellt werden.

79639 Grenzach-Wyhlen, den 17. April 2000

gez. Helmut Issler
1. Vorsitzender

gez. Willi Stegmaier
2. Vorsitzender

gez. Klaus-Rüdiger Schunk
Schriftführer

gez. Jochen Krah
Schatzmeister